

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

21.07.2020 III 27-1.78.12-6/18

Nummer:

Z-78.12-247

Antragsteller:

STG-BEIKIRCH GmbH Trifte 89 32657 Lemgo-Lieme Geltungsdauer

vom: 21. Juli 2020

bis: 23. November 2022

Gegenstand dieses Bescheides:

System zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden Typ "LiSE CE"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und vier Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. 78.12-247 vom 23. November 2017.





Seite 2 von 12 | 21. Juli 2020

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 12 | 21. Juli 2020

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Dieser Bescheid gilt für die Herstellung und Verwendung der elektrischen Steuereinheit "TRZ-Plus Comfort" mit integrierter Stromversorgung, dem elektrischen Rauchabzugstaster "RBH/3A" und einer Rauchableitungshaube "SHEV Flap" für das System "LiSE CE" zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Errichtung des Systems "LiSE CE" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden. Das System ist aus folgenden Produkten – jeweils nach den Abschnitten 2.1 und 3.1 – zu errichten.

- einer elektrische Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort" mit integrierter Stromversorgung¹
 24 V DC mit der Anschlussmöglichkeit einer Brandmeldezentrale nach DIN EN 54-2²,
- maximal zehn optischen Rauchmeldern nach DIN EN 54-7,
- maximal zehn Rauchabzugstastern Typ "RBH/3A"¹, nachfolgend Handsteuereinrichtung genannt,
- einem natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgerät (NRWG) in der Ausführung als Lamellenfenster mit elektromechanischem Antrieb nach DIN EN 12101-2⁶
- einer Rauchableitungshaube "SHEV Flap" (optional).

Das System "LiSE CE" ist zum Öffnen der bedarfsgemäß verschlossenen Rauchableitungsöffnung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden im Brandfall nachgewiesen.

Die einzelnen Rauchabzugsgeräte sind nach Maßgabe der jeweiligen Leistungserklärungen (s. Abschnitt 3.1.1.3) vertikal am obersten Ende des Aufzugsschachtes in der Schachtwand oder mit Rauchableitungshaube gemäß Anlage 4 horizontal anzuwenden.

Die lichten Abmessungen der Rauchabzugsgeräte, die mindestens einzuhalten sind, richten sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften der Bundesländer; der geometrisch freie Querschnitt der Rauchableitungsöffnung bzw. der Rauchabzugsvorrichtung beträgt mindestens 0,1 m².

Bedarfsgemäß geschlossene Rauchabzugsgeräte müssen im Brandfall über die Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1 angesteuert werden und sicher öffnen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Raucherkennung im Fahrschacht von Aufzügen funktionsfähig ist und durch den Aufzugsbetrieb nicht beschädigt werden kann.

Die Art der Ausgabe und Aufschaltung von Störmeldungen der Bestandteile des Systems "LiSE CE" ist dem Brandschutzkonzept oder der Baugenehmigung der jeweiligen baulichen Anlage zu entnehmen; sie ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Weitere Nachweise zur Erfüllung von Anforderungen an die Schlagregendichtheit, den Wärmeschutz und/oder den Schallschutz der Rauchabzüge, an die Lüftung der Aufzugschächte, für andere Anwendungen als zur o. a. Rauchableitung sowie zur Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit des Systems "LiSE CE" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden, wurde im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht geführt.

Die Identität und technische Spezifikation ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

DIN EN 54-2:2016-03 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmeldezentrale



Nr. Z-78.12-247

Seite 4 von 12 | 21. Juli 2020

Anforderungen aus den landesrechtlichen Vorschriften über Aufzüge, insbesondere der EU-Aufzug-Richtlinie³, aus den Regeln der Elektrotechnik (z. B. VDE-Regeln), aus anderen Rechtsbereichen sowie an Feuerwehraufzüge bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die elektrische Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort", die Handsteuereinrichtung "RBH/3A" und die Rauchableitungshaube "SHEV Flap" müssen den bei der Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfberichten, Nachweisen und Unterlagen⁴ und den Besonderen Bestimmungen sowie Anlagen dieses Bescheides entsprechen.

2.1.2 Elektrische Steuereinrichtung mit integrierter Energieversorgung

2.1.2.1 Allgemein

Die elektrische Steuereinrichtung Typ "TRZ-Plus Comfort" besteht im Wesentlichen aus einem Kunststoffgehäuse zur Wandmontage mit den Abmessungen (B x T x H) 142 x 80 x 215 mit abschließbaren Gehäuseverschluss, den elektronischen Komponenten zur Signalauswertung und Verarbeitung (Prozessor inkl. Software), der Anschlusstechnik, der Energieversorgung zum Anschluss an die Netzstromversorgung 230V (50Hz) und zwei Notstrombatterien (Akku) mit Ladeteil.

2.1.2.2 Elektrische Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort"

Die elektrische Steuereinrichtung beinhaltet folgende wesentliche Funktionselemente:

- Öffnen des Rauchabzugsgeräts im Brandfall nach Rauchdetektion durch die optischen Rauchmelder nach Abschnitt 3.1.1.2 oder durch das Signal einer extern aufgeschalteten Brandmeldezentrale nach EN 54-2² oder durch Betätigung der Rauchabzugstaste der installierten Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3,
- Öffnen und Schließen des Rauchabzugsgeräts für die tägliche Lüftung durch einen Lüftungstaster,
- Überwachung der Leitungen zu den optischen Rauchmeldern und der ggf. installierten Handsteuereinrichtung (Drahtbruch, Kurzschluss und fehlende Meldeeinrichtung),
- Leitungsüberwachung des Melderkreises,
- Überwachung der Leitungen der angeschlossenen Antriebe (Drahtbruch),
- Potentialfreie Weiterleitung der Alarm- und Störungsmeldung,
- Öffnen der Rauchabzüge vor dem Unterschreiten des Tiefenentladeschutzes der Batterie nach Ausfall der allgemeinen Stromversorgung.

Bei Anschluss von Rauchabzugsgeräten nach Abschnitt 3.1.1.3 an die Steuereinrichtung darf die motorische Last von 2 A bei einer Nennspannung von 24 V DC nicht überschritten werden; die Einstellung für den Betrieb erfolgt werkseitig.

An die Steuereinrichtung dürfen maximal zehn optische Rauchmelder nach Abschnitt 3.1.1.2 angeschlossen werden.

Alarm- und/oder Störungsmeldungen werden potentialfrei weitergeleitet; durch die angeschlossenen Einrichtungen darf dabei keine Rückwirkung auf die elektrische Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort" erfolgen.

- Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (EU-Aufzug-Richtlinie) umgesetzt durch das Produktsicherheitsgesetz und die zwölfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. April 2016.
- Die Prüfberichte, Nachweise und Unterlagen sind vom Antragssteller der von diesem Bescheid umfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.



Nr. Z-78.12-247

Seite 5 von 12 | 21. Juli 2020

Die Steuereinrichtung ist für einen Betriebstemperaturbereich von -5 °C bis +40 °C zu verwenden.

Die elektrische Steuereinrichtung muss im Übrigen Anlage 1 entsprechen.

2.1.2.3 Elektrische Energieversorgung und Notstromversorgung

Die im Gehäuse der Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.2.2 integrierte elektrische Energieversorgung nach DIN EN 12101-10⁵ muss der Leistungserklärung Nr. 10011 vom 27.06.2016 entsprechen. Die Energieversorgung muss an die allgemeine Stromversorgung mit einer Nennspannung von 230V AC (50 Hz Netzfrequenz) angeschlossen werden. Sie versorgt die Elektronik der vorgenannten Steuereinrichtung, die optischen Rauchmelder nach Abschnitt 3.1.1.2 und die angeschlossene Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 sowie die Rauchabzugsgeräte nach Abschnitt 3.1.1.3 mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC. Die minimal zulässige Betriebsspannung von 29,7 V DC darf nicht unterschritten werden. Die maximal zulässige Betriebsspannung von 29,7 V DC darf nicht überschritten werden.

Die Notstromversorgung der Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort" erfolgt automatisch durch aufladbare Batterien (2 Akkus je 12 V); ein Ladeteil ist integriert. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung muss die Batterie die Energieversorgung automatisch sicherstellen. Wird der Tiefenentladeschutz der Batterie von 21 V erreicht, muss die Steuereinrichtung spannungslos geschaltet werden. Die Rauchabzugsgeräte müssen innerhalb von 60 Sekunden öffnen; sie müssen in der geöffneten Stellung verbleiben, bis die Störung behoben ist. Nach Beseitigung der Störung muss sich das Rauchabzugsgerät wieder automatisch schließen, sofern kein Rauch ansteht.

Die elektrische Energieversorgung muss im Übrigen den Anlagen entsprechen.

2.1.3 Elektrische Handsteuereinrichtung "RBH/3A"

Für die manuelle Ansteuerung und Auslösung der Rauchabzugsgeräte nach Abschnitt 3.1.1.3 ist die Handsteuereinrichtung "RBH/3A" für einen Betriebstemperaturbereich von -5 °C bis +40 °C zu verwenden. Die Handsteuereinrichtung ist mit einer optischen Betriebs-, Störungs- und Auslöseanzeige (Alarm) ausgestattet. Alarm- und/oder Störungsmeldungen werden an die Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.2.2 geleitet und wie dort beschrieben verarbeitet.

Die Handsteuereinrichtung verfügt über eine Rückstelleinrichtung von Alarmmeldungen. Die Handsteuereinrichtung ist bei geschlossenem Gehäuse gegen unbeabsichtigte Betätigung gesichert.

Die Handsteuereinrichtung muss im Übrigen Anlage 3 entsprechen.

2.1.4 Rauchableitungshaube "SHEV Flap"¹

Für die horizontale Anordnung des Rauchabzugsgeräts vom Typ "TG 24 RWA" ist eine Rauchableitungshaube "SHEV Flap" bestehend aus einem wärmegedämmten GFK-Aufsatz und einer Wetterschutzlamellenhaube (s. Anlage 4) zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die elektrische Steuereinrichtung mit integrierter Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2, die elektrische Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 und die Rauchableitungshaube nach Abschnitt 2.1.4 sind in den Werken des Antragsstellers herzustellen.

Die für die Herstellung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

DIN EN 12101-10:2006-01 Rauch- und Wärmefreihaltung; Teil 2: Energieversorgung; Deutsche Fassung EN 12101-10:2005



Seite 6 von 12 | 21. Juli 2020

2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.4

Jede elektrische Steuereinrichtung, jede Handsteuereinrichtung und jede Rauchableitungshaube oder der Beipackzettel oder die Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die folgenden Angaben auf dem jeweiligen Bauprodukt oder dem Beipackzettel oder der Verpackung anzubringen:

- Bezeichnung der elektrischen Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort" bzw. der Handsteuereinrichtung "RBH/3A" und der Rauchableitungshaube "SHEV Flap"
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr.

2.2.3 Montageanleitung und Betriebs- und Instandhaltungsanleitung für elektrische Steuereinrichtung, Handsteuerung und Rauchableitungshaube

Die Steuereinrichtung, die Handsteuereinrichtung und die Rauchableitungshaube sind mit einer Montageanleitung und einer Betriebs- und Instandhaltungsanleitung in deutscher Sprache zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid schriftlich erstellt hat. Die Montageanleitung und die Betriebs- und Instandhaltungsanleitung müssen alle für die Planung, Montage, die Inbetriebnahme, den sicheren Betrieb, die Instandhaltung und die Funktionsprüfung der Steuereinrichtung, Handsteuereinrichtung bzw. Rauchableitungshaube erforderlichen Daten, Angaben, Hinweise und elektrischen Anschlusspläne enthalten. Die Montageanleitung und die Betriebs- und Instandhaltungsanleitung sind der Steuereinrichtung, Handsteuereinrichtung bzw. Rauchableitungshaube beizufügen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der elektrischen Steuereinrichtung und der elektrischen Handsteuereinrichtung mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der elektrischen Steuereinrichtung und der elektrischen Handsteuereinrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rauchableitungshaube "SHEV Flap" mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Rauchableitungshaube "SHEV Flap" mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.



Seite 7 von 12 | 21. Juli 2020

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- Überprüfung der einwandfreien Funktion jeder einzelnen elektrischen Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.2 und jeder einzelnen elektrischen Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 nach ihrer Fertigstellung
- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien, der Bestandteile, der Abmessungen der Steuereinrichtung, Handsteuereinrichtung und der Rauchableitungshaube,
- Überprüfung der Kennzeichnung der Steuereinrichtung, Handsteuereinrichtung und der Rauchableitungshaube nach Fertigstellung entsprechend den Besonderen Bestimmungen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile und ggf. Abmessungen des Bauproduktes
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterial, der Bestandteile und ggf. Abmessung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der elektrischen Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.2 und der Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3

In jedem Herstellwerk der elektrischen Steuereinrichtung und der Handsteuereinrichtung sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind jeweils eine Erstprüfung der elektrischen Steuereinrichtung und der Handsteuereinrichtung durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Nr. Z-78.12-247 Seite 8 von 12 | 21. Juli 2020

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Bestandteile des Systems "LiSE CE"

3.1.1.1 Elektrische Steuereinrichtung und elektrische Handsteuereinrichtung

Die Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort" einschließlich Energieversorgung und die Handsteuereinrichtung "RBH/3A" müssen dem Abschnitt 2.1 dieses Bescheids entsprechen.

3.1.1.2 Optischer Rauchmelder

Für die Raucherkennung ist der optische Rauchmelder "MSD 523-E" mit der Leistungserklärung Nr. CPR-30-13-012-de-en vom 24.03.2016 zu verwenden.

3.1.1.3 Rauchabzugsgeräte

Für den Verschluss der Öffnung zur Rauchableitung des Fahrschachts von Aufzügen müssen Rauchabzugsgeräte nach DIN EN 12101-26 gemäß Tabelle 1 verwendet werden.

Die Rauchabzugsgeräte müssen einen freien Querschnitt nach Maßgabe der bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder – in der Regel 2,5 Prozent der Fahrschachtgrundfläche – aufweisen; er muss jedoch mindestens 0,1 m² betragen. Die Abmessungen der Rauchabzugsgeräte müssen unter Berücksichtigung vorgenannter bauaufsichtlicher Vorschriften den Erfordernissen der jeweiligen baulichen Anlage entsprechen.

Die Rauchabzugsgeräte sind entsprechend ihrer Eignung gemäß Leistungserklärung in vertikaler Einbaulage anzuwenden (s. Tabelle 1).

Für die horizontale Einbaulage des Rauchabzugsgeräts vom Typ "TG 24 RWA" ist die Rauchableitungshaube nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

Tabelle 1: Rauchabzugsgeräte

Тур	Antrieb Nennspannung 24 DC	Leistungserklärung Nr.
FLW Smo Tec 0,1	WSS 60000415	Nr. LE 164001 01
	Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG	vom 08.04.2016
FLW Smo Tec 0,3	WSS 60000415	Nr. LE 164001 02
	Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG	vom 08.04.2016
FLW Smo Tec 0,1 Q	WSS 60000415	Nr. LE 164001 03
	Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG	vom 08.04.2016
FLW Smo Tec 0,3 Q	WSS 60000415	Nr. LE 164001 04
	Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG	vom 08.04.2016
TG 24 RWA	Schlitzantrieb EA-L/S	Nr. 2016-TG24-01
	Schneider + Nölke GmbH	vom 18.11.2016

3.1.2 Entwurf

Für die Errichtung des Systems "LiSE CE" zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder.

DIN EN 12101-2:2003-09 Rauch- und Wärmefreihaltung; Teil 2: Festlegungen für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte



Nr. Z-78.12-247 Seite 9 von 12 | 21. Juli 2020

Zusätzlich gelten nachfolgende Bestimmungen:

Der Verschluss (Rauchabzugsgerät) der Rauchableitungsöffnung ist durch die elektrische Steuereinrichtung so anzusteuern, dass er im Brandfall öffnet oder geöffnet bleibt. Zur Rauchdetektion sind die optischen Rauchmelder nach Abschnitt 3.1.1.2 zu verwenden.

Die Steuereinrichtung darf nur die elektromechanischen Antriebe der Rauchabzugsgeräte nach Abschnitt 3.1.1.3, Tabelle 1 ansteuern. Der Verschluss der Rauchableitungsöffnung muss zusätzlich zur Auslösung durch die Rauchmelder nach Abschnitt 3.1.1.2 über die Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 ausgelöst und geöffnet werden können, ohne dass dadurch die Funktionsbereitschaft der Steuereinrichtung beeinträchtigt wird. Das Signal einer Brandmeldeanlage darf auf die Steuereinrichtung aufgeschaltet werden.

Störungsmeldungen müssen als Alarm ausgegeben oder auf den Notruf des Aufzuges (Priorität beachten) oder eine Servicezentrale aufgeschaltet oder nach gleichwertigen planungstechnischen Vorgaben weitergeleitet werden. Die Art der Ausgabe oder Aufschaltung ist dem Brandschutzkonzept oder der Baugenehmigung der jeweiligen baulichen Anlage zu entnehmen; sie ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Die optischen Rauchmelder nach Abschnitt 3.1.1.2 sind ggf. entsprechend DIN VDE 0833-2⁷ und unter Beachtung der Vorschriften der EU-Aufzugs-Richtlinie³ so anzuordnen, dass eine sichere Raucherkennung im Fahrschacht gewährleistet ist.

Die Steuereinrichtung ist an die allgemeine Stromversorgung anzuschließen. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen die Notstrombatterien nach Abschnitt 2.1.2.3 die Energieversorgung automatisch für eine Überbrückungszeit von mindestens 72 Stunden sicherstellen. Nach Erreichen des Tiefenentladeschutzes gemäß Abschnitt 2.1.2.3 muss das Rauchabzugsgerät automatisch öffnen und geöffnet bleiben. Ist das Rauchabzugsgerät durch die Steuereinrichtung bereits geöffnet worden (Lüftungsbetrieb), muss die geöffnete Stellung beibehalten werden.

Die Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.2 und die Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 sind im Rahmen der Planung nach Maßgabe des Brandschutzkonzeptes oder der Baugenehmigung entsprechend den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten zugänglich und bedienbar anzuordnen. Die Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.2 muss im Gebäude in einem sauberen und trockenen Raum mit Temperaturen von - 5°C bis + 40°C, wie z. B. einem Maschinenraum angeordnet werden.

Die für die Komponenten des Systems "LiSE CE" zulässigen Umgebungsbedingungen, insbesondere der Umgebungstemperaturbereich sind einzuhalten.

Eine über die allgemeine Stromversorgung und den Batteriebetrieb hinausgehende Sicherstellung der Energieversorgung durch Stromerzeugungseinrichtungen (Ersatzstrom) richtet sich nach den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

Bei der Anordnung der elektrischen Leitungsanlagen sind die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen und die einschlägigen technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) einzuhalten.

Die Vorschriften der EU-Aufzug-Richtlinie³ bleiben unberührt.

3.2 Bemessung

Für die Bemessung des Systems "LiSE CE" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder.

Zusätzlich gelten nachfolgende Bestimmungen:

Das System muss aus

maximal zehn optischen Rauchmeldern nach Abschnitt 3.1.1.2

⁷ DIN VDE 0833-2:2017-10/ Berichtigung 1:2019-10

Gefahrmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen



Nr. Z-78.12-247

Seite 10 von 12 | 21. Juli 2020

- einer elektrische Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort" mit integrierter Stromversorgung[®] mit der Anschlussmöglichkeit einer Brandmeldezentrale nach Abschnitt 2.1.2,
- maximal zehn elektrische Handsteuereinrichtungen "RBH/3A" nach Abschnitt 2.1.3
- maximal einem Rauchabzugsgerät und optional einer Rauchableitungshaube "SHEV Flap" für den horizontalen Einbau nach Abschnitt 3.1.1.3

bestehen.

Die Abmessung des Rauchabzugsgeräts ist nach den Erfordernissen der jeweiligen baulichen Anlage planungstechnisch festzulegen. Dabei ist die geometrisch freie Öffnungsfläche der Rauchabzugsgeräte entsprechend den bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder einzuhalten. Sie muss jedoch mindestens 0,1 m² betragen.

Das Rauchabzugsgerät nach Abschnitt 3.1.1.3 muss vertikal in der Schachtwand am obersten Ende des Aufzugsschachtes angeordnet werden. Bei horizontaler Anordnung des Rauchabzugsgerätes vom Typ "TG 24 RWA" muss die Rauchableitungshaube "SHEV Flap" gemäß Abschnitt 2.1.4 auf dem Dach des Aufzugschachtes angeordnet werden.

Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

3.3 Montageanleitung und Betriebs- und Instandhaltungsanleitung

Der Antragssteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat für das System "LiSE CE" eine Montageanleitung und eine Betriebs- und Instandhaltungsanleitung in deutscher Sprache in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung schriftlich zu erstellen. Die Montageanleitung und die Betriebs- und Instandhaltungsanleitung müssen alle für die Planung, Montage, die Inbetriebnahme, den sicheren Betrieb, die Instandhaltung und die Funktionsprüfung des System "LiSE CE" erforderlichen Daten, Angaben, Hinweise und elektrische Anschlusspläne enthalten. Dabei sind für die Planung detaillierte Angaben zur Anzahl der Melder in Abhängigkeit von den Schachtabmessungen, der Anzahl der Fahrkörbe etc. und zur elektrischen Leitungsverlegung erforderlich. Die Montageanleitung und die Betriebs- und Instandhaltungsanleitung sind dem Anwender zur Verfügung zu stellen.

3.4 Bestimmungen für die Ausführung

3.4.1 Allgemeines

Die für die Errichtung des Systems "LiSE CE" zu verwenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1 und 3.1.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Das aus den Bestandteilen nach Abschnitt 2.1 und 3.1.1 bestehende System "LiSE CE" muss entsprechend der Montageanleitung des Antragsstellers in den Fahrschacht des Aufzuges der baulichen Anlage unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften und Einhaltung der Vorschriften der EU-Aufzug-Richtlinie³ eingebaut werden.

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Systems "LiSE CE" ist dessen einwandfreie Funktion, insbesondere das Zusammenwirken der einzelnen Komponenten, durch den Unternehmer, der das System "LiSE CE" eingebaut hat, zu überprüfen.

Die Rauchabzugsgeräte nach Abschnitt 3.1.1.3 der Typen FLW Smo Tec 0,1, 0,3, 0,1Q und 0,3Q (s. Tabelle 1) sind nach der Montageanleitung des Antragsstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung (s. Abschnitt 3.3) ausschließlich vertikal in der Schachtwand am oberen

Ende des Aufzugschachtes einzubauen und zu befestigen. Der Typ "TG 24 RWA" ist nach der Montageanleitung des Antragsstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung (s. Abschnitt 3.3) vertikal in der Schachtwand am oberen Ende des Aufzugschachtes einzubauen sowie horizontal im Dach bzw. in Verbindung mit der

Die Identität und technische Spezifikation ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.



Nr. Z-78.12-247

Seite 11 von 12 | 21. Juli 2020

Rauchableitungshaube nach Abschnitt 2.1.4 auf dem Flachdach des Aufzugsschachtkopfes anzuordnen und zu befestigen.

Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen der Rauchabzugsgeräte muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

Die Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.2 und die Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 sind nach Maßgabe des Brandschutzkonzeptes oder der Baugenehmigung entsprechend den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten zugänglich und bedienbar anzuordnen. Die Steuereinrichtung ist im Gebäude in einem sauberen und trockenen Raum mit Temperaturen von - 5°C bis + 40°C, wie z. B. einem Maschinenraum zu installieren; die Steuereinrichtung darf nicht durch unbefugte, nicht autorisierte Personen betätigt werden können.

Für die Befestigung der einzelnen Bestandteile des Systems "LiSE CE" müssen für den Verwendungszweck geeignet Befestigungsmittel verwendet werden.

3.4.2 Kennzeichnung des eingebauten Systemes "LiSE CE"

Jedes System "LiSE CE" nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma, die es errichtet hat, mit einem Schild zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- System "LiSE CE" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen
- Freie Querschnittsfläche des Rauchabzugsgerätes: m² (Fläche einfügen)
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Unternehmers, der das Bauprodukt eingebaut hat (s. Abschnitt 3.4)
- Zulassungsnummer: Z-78.12-247
- Herstellungsjahr

Das Schild ist neben der Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort" dauerhaft und gut sichtbar am angrenzenden Bauteil zu befestigen.

3.4.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das System "LiSE CE" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, i.V.m. § 21 Abs. 2 MBO⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-78.12-247
- System "LiSE CE" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherren zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Eine Rückstellung der Alarmanlage des Systems "LiSE CE" darf mittels Rückstelleinrichtung der Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 nur erfolgen, wenn kein Rauch im Fahrschacht mehr anliegt.

9 Nach Landesbauordnung



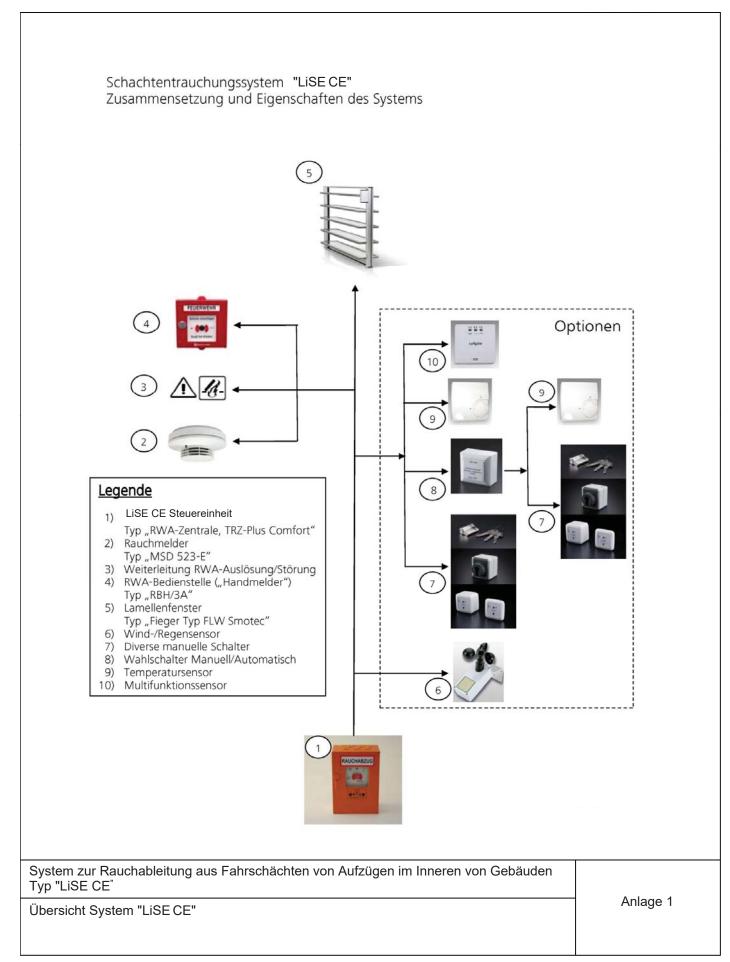
Nr. Z-78.12-247

Seite 12 von 12 | 21. Juli 2020

Auf Veranlassung des Eigentümers des Systems "LiSE CE" zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden muss die Überprüfung der Funktion des Systems "LiSE CE" unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306¹º in Verbindung mit DIN 31051¹¹ mindestens in jährlichem Abstand erfolgen. Das Öffnen der verschließbaren Rauchableitungsöffnung muss dabei durch eine Simulation der Auslösung jedes Rauchmelders (Prüfgas/Rauch) und jeder Handsteuereinrichtung und - soweit zutreffend - durch eine Ansteuerung über die aufgeschaltete Brandmeldeanlage geprüft werden. Die Funktion jedes Rauchmelders nach Abschnitt 3.1.1.2 muss den jeweiligen Umgebungs- und Betriebsbedingungen im Fahrschacht entsprechend in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Das System "LiSE CE" darf nur zusammen mit der Betriebs- und Instandhaltungsanleitung des Herstellers (s. Abschnitt 3.3) und der allgemeinen Bauartgenehmigung weitergegeben werden. Dem Eigentümer des Systems "LiSE CE" sind die schriftliche Betriebs- und Instandhaltungsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius Referatsleiterin Beglaubigt Blanke-Herr





Z60180.20 1.78.12-6/18



"LISE CE":

Zusammensetzung und Eigenschaften des Systems

Detailübersicht zu den Standardkomponenten des "Lise CE"

1) LiSE CE Steuereinheit "TRZ-Plus Comfort"

(24 V DC Rauchabzugsanlage für den elektromotorischen Rauchabzug und die tägliche Lüftung.

Merkmale:

- 2 A Stromabgabe
- mit eingebauter RWA-Bedienstelle und Lüftungstaster, sowie serienmäßiger Weiterleitung der Meldung "RWA ausgelöst" und "Störung inklusive der Funktion "tägliches Lüften"
- PC Service-Port-Schnittstelle für erweiterte Konfigurationsmöglichkeiten
- eingebauter Wartungstimer
- eingebaute Stromversorgung 230 V AC / 24 V DC, Notstromakkus und Ladeteil für 72 Stunden Betriebsbereitschaft bei Netzausfall gemäß Abschnitt 2.1.3.3
- erweiterbar durch optionale Zusatzmodule
- Schutzart: IP 30 nach DIN EN 60 529

Anschlussmöglichkeiten:

- 24 V DC Antriebe mit eigener Last- oder Endabschaltung mit einer gesamten Stromaufnahme von max. 2 A
- 10 RWA-Bedienstellen RBH/3A...
- 10 automatische Melder in 2-Leiter-Technik
- 10 externe Lüftungstaster Auf/Stop/Zu (mit oder ohne Auf-Anzeige)
- 24 V DC Sirene oder Blitzleuchte, max. 100 mA
- je einen Anschluss zur potenzialfreien Meldung: RWA ausgelöst (Schließerkontakt) und Störung (Öffnerkontakt); 24 V / max. 0,5 A

2) Rauchmelder MSD 523-E nach EN 54 Teil 7

18 V DC bis 30 V DC Betriebsspannung:

Meldekriterium: Stromerhöhung, 2-Leiter-Technik

Ansprechschwelle bei Rauch: nach EN 54 Teil 7

System zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden Typ "LiSE CE" Technische Daten für "LiSE CE"

Anlage 2

Z60180.20 1.78.12-6/18



"LISE CE"

Zusammensetzung und Eigenschaften des Systems

4) |Handsteuereinrichtung RBH/3A (Bedienstelle zur manuellen Auslösung einer RWA Meldung)

Spannung: 24 V DC (+15 % / +25 %)
Schutzart: IP 40 nach DIN EN 60 529

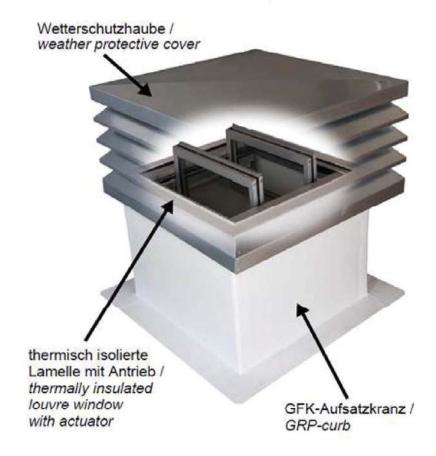
- 5) Lamellenfenster "Fieger Typ FLW Smotec"
 - Mit 24V-Antrieb "WSS 60000415"

System zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden Typ "LiSE CE"	Anlage 3
Technische Daten für "LiSE CE"	

Z60180.20 1.78.12-6/18



SHEV Flap



Artikelnummer / Item number	Größe / size	Ageo	Gewicht / weight
M2 1790	S	0.15 m² / 0.15 m²	ca. / approx. 62 kg
M2 1791	М	0,26 m² / 0.26 m²	ca / approx. 77 kg
M2 1792	L	0,42 m² / 0.42 m²	ca / approx. 96 kg

Das vormontierte System SHEV®Flap besteht aus drei Bestandteilen:

- 1. wärmegedämmter GFK-Aufsatzkranz
- 2. thermisch isolierte Entrauchungslamelle TG24 RWA mit 24DC Antrieb
- 3. Wetterschutzhaube

System zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden Typ "LiSE CE"		
Technische Daten "SHEV Flap"	Anlage 4	

Z60180.20 1.78.12-6/18